BEBAUUNGSPLAN ALTENRÜTHEN NR. 2

Original

Gemeinde Altenrüthen

Abzeichnung der Flurkarte (Vergrößerung)

Flur 1u2 Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung mit dem Urkataster bestätigt am 20. Dez. 1968

Katasteramt

Der Oberkreisdeutsche

Im Auftrag:

Gesch. B. Nr. C II u. III

Gebühren DM

Geb. B. Nr. 2 A DM

Die Geschossigkeit und die GRZ in diesem Baufeld wurden mit der 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes ARNr.2 (siehe ARNr.2_1) modifiziert

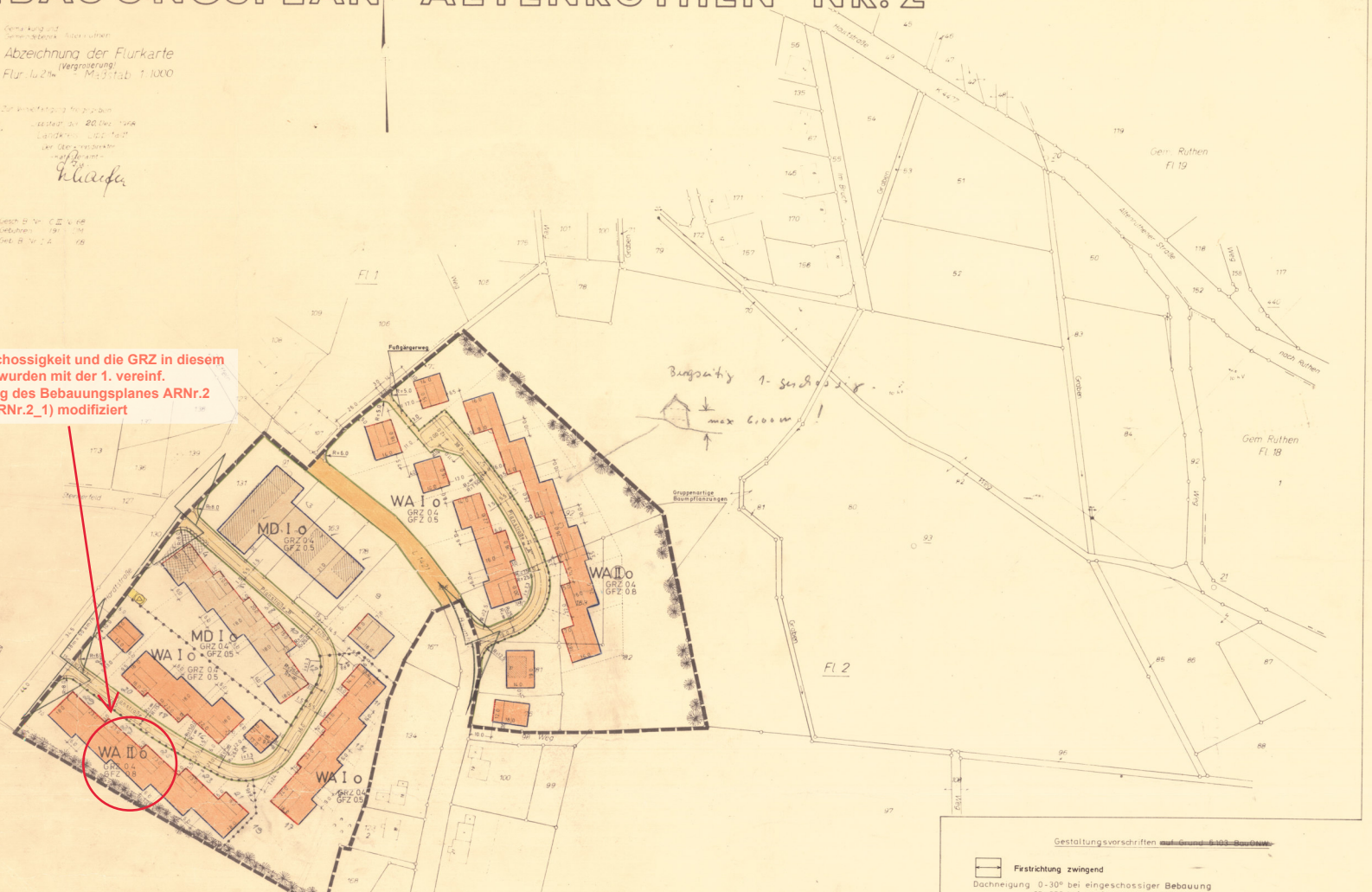

Festsetzungen

"Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299), sowie der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Gemeinde am 10.9.1970 diesen Plan als Satzung beschlossen."

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle u. gesundheitl. Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Art und Maß der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen

I Eingeschossige Bebauung als Höchstgrenze

(II) Zweigeschossige Bebauung zwingend

GRZ 0,4 0,4 Grundflächenzahl

GFZ 0,5 0,8 Geschoßflächenzahl

o Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser mit beiderseitigen Grenzabständen (Bauwich).

Baulinie

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind zulässig

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

~~Firstrichtung zwingend, Gebäudeumrisse nachrichtlich~~

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 15 BBauG)

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen Umformerstation

Verkehrsflächen

Gehwege

Fahrbahn

Straßenverkehrsflächen geplant

Straßenverkehrsflächen vorhanden

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck

Sichtdreiecke sind von allen sichtbehindernden Anlagen ab 70 cm Oberkante Fahrbahn freizuhalten

Gestaltungsvorschriften ~~auf Grund § 103 BauONW~~

Firstrichtung zwingend

Dachneigung 0-30° bei eingeschossiger Bebauung
25-35° bei zweigeschossiger Bebauung

~~Schutzpflanzungen,~~
~~Empfohlene Baumarten: Bergahorn, Buche, Vogelkirsche, Winterlinde, Stieleiche~~
~~Vorhandener Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten~~

Allgemeine Zeichenerklärung

Vorhandene Bebauung

Gebäudeumrisse nachrichtlich

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Geplante Flurstücksgrenzen

Abzubrechendes Gebäude

Gemäß der Auflage des Regierungspräsidenten Arnsberg (Genehmigungsverfügung vom 2.2.1971 - G.Z.: 34.3.1 - 54 - 141/70) wird für die Planstraßen "A" und "B" im Bereich der Führung mit Halbmessern von R = 25,0 bzw. R = 26,0 eine Fahrbahnverbreiterung von 0,90 m entsprechend dem Entwurf der Richtlinien für den Ausbau der Stadtstraßen (Linienführung) festgesetzt.

Rüthen, den 20.4.1971

Amtsdirektor
als Gemeindedirektor

Die Gemeindevertretung Altenrüthen hat in der Sitzung am 20.4.1971 beschlossen, der vorstehenden Auflage des Regierungspräsidenten Arnsberg beizutreten.

Altenrüthen, den 20.4.1971

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser - mit Auflagen - durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 2.2.1971 genehmigte Bebauungsplan (mit Begründung) liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort im Amtshaus Rüthen (Bauamt-Zimmer 33) während der Dienststunden öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Altenrüthen, den 7 Juni 1971
Der Bürgermeister:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Lippstadt, den 11. Febr. 1971

Kreis-Vermessungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 11. Febr. 1971

~~Katastervermessungsdirektor~~
Kreis-Vermessungsrat

Planbearbeitung:
der Oberkreisdirektor
Abteilung Planung
Lippstadt, den 3. 6. 1970

Kreisbaudirektor Planer

Dieser Plan als Entwurf mit der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 27. Juli 1970 bis 28. August 1970 offengelegen

Altenrüthen, den 8. 9. 1970

Der Bürgermeister:

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom [redacted] (GV. NW. S. [redacted]) von der Gemeindevertretung Altenrüthen am 10. Sept. 1970 als Satzung beschlossen

Altenrüthen, den 10. 9. 1970

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG. mit Verfügung vom 9.2.71 genehmigt worden.

Arnsberg, den 11.2. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) während der Dienststunden im öffentlich aus.

Altenrüthen, den ..... 19....
Der Bürgermeister:

Bebauungsplan Nr. 2

Gemeinde Altenrüthen

Gemarkung Altenrüthen
Flur 2

Maßstab 1:1000